

Stadt Metzingen – Feuerwehr

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Metzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

vom 13.03.2025

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 13.03.2025 folgende Neufassung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Feuerwehr Metzingen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht be-

stimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten von Sonderlösch- und einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der überein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung

an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden- Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 - 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 - 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - 4. abweichend von den Nummern 1 - 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. mit § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden- Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
Bei schwierigen oder bei länger als vier Stunden dauernden Einsätzen oder in anderen begründeten Fällen kann der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der diensthabende Führungsdienst ebenfalls zu ersetzende Reinigungs- und/oder Erholungszeit festsetzen.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.
4. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Kostenersatzordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Metzingen, den 17.03.2025
Bürgermeisteramt

Carmen Haberstroh
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



FEUERWEHR METZINGEN

Produkt- und Leistungskatalog

über die Erhebung von Kostenersatz für privatrechtliche Leistungen

1. Leistungen nach Aufwand

Grundsätzlich werden die durchgeführten Leistungen in der Höhe der kalkulierten Verrechnungssätze berechnet. Einzelne, „nach Aufwand“ zu verrechnende Positionen setzen sich wie folgt zusammen:

Personalkosten

Die Personalkosten werden je angefangene halbe Stunde und Person abgerechnet.

Die Leistungsdauer des Personals beginnt mit der Alarmierung bzw. der Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei schwierigen oder bei länger als vier Stunden dauernden Leistungen oder in anderen begründeten Fällen kann der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der diensthabende Führungsdienst ebenfalls zu ersetzende Reinigungs- und / oder Erholungszeit festsetzen.

Es werden die Kosten des Kostenverzeichnisses der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung festgesetzt.

Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden je angefangene halbe Stunde abgerechnet.

Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Es werden die Kosten des Kostenverzeichnisses der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung festgesetzt.

Sonstige Kosten

Zusätzliche Geräte, Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlagen der jeweiligen Selbst- und Wiederbeschaffungskosten, ein zusätzlicher Verwaltungszuschlag nach Zeit, berechnet.

2. Dienstleistungen

(2.1) Aus- und Fortbildung, Lehrgänge

2.1.1 Truppmann Teil 1 559,45 €

2.1.2 Truppführer 366,55 €

2.1.3 Brandschutzerziehung für Betriebe und private Träger nach Aufwand

3. Kosten für die Inanspruchnahme von Werkstätten der Feuerwehr

(3.1) Verrechnungssätze der Atemschutzwerkstatt

3.1.1 Atemschutzmasken

1/2-Jahres-Prüfung	7,01 €
Reinigung, Desinfektion & Prüfung	12,17 €
6-Jahres Prüfung	nach Aufwand

3.1.2 Lungenautomaten

1/2-Jahres Prüfung	9,14 €
Reinigung, Desinfektion & Prüfung	14,98 €
6-Jahres Prüfung	nach Aufwand

3.1.3 Pressluftatmer

1/2-Jahres-Prüfung	11,25 €
Reinigung, Desinfektion & Prüfung	40,27 €
6-Jahres Prüfung	nach Aufwand

3.1.4 Chemikalienschutzanzug

1/2-Jahres-Prüfung	47,95 €
Reinigung, Desinfektion & Prüfung	179,90 €
2-Jahres Prüfung	nach Aufwand

3.1.5 Atemluftflaschen 200 bar oder 300 bar, füllen mit Atemluft nach DIN 3188

2 Liter-Flasche, je Flasche	7,36 €
4 Liter-Flasche, je Flasche	8,84 €
6-7 Liter-Flasche, je Flasche	11,62 €
jeder weitere angefangene Liter Rauminhalt je Flasche	0,74 €

3.1.6 Sonstige Leistungen nach Aufwand

Zusätzliche Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlagen der jeweiligen Selbst- und Wiederbeschaffungskosten, ein zusätzlicher Verwaltungszuschlag nach Zeit berechnet.

(3.2) Verrechnungssätze der Schlauchwerkstatt

3.2.1 Druckschläuche

Reinigung, Prüfung, Trocknung & Rollen 12,30 €

3.2.2 Druckkupplung

Einbindung oder Einpressung, je Kupplung zzgl. Material 7,93 €

3.2.3 Sonstige Leistungen

nach Aufwand

Zusätzliche Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlagen der jeweiligen Selbst- und Wiederbeschaffungskosten, ein zusätzlicher Verwaltungszuschlag nach Zeit berechnet.

(3.3) Sonstige Werkstattdienstleistungen

3.3.1 Kleiderwäsche

Satz Brandschutzbekleidung Waschung, Trocknung, Sichtprüfung 22,81 €
(Brandschutzhose, Brandschutzjacke, Brandschutzhandschuhe, Flammschutzhaube)

Brandschutzjacke Waschung, Trocknung, Sichtprüfung 11,41 €

Brandschutzhose Waschung, Trocknung, Sichtprüfung 11,41 €

Sonstige taschenlose Bekleidungsartikel Waschung, Trocknung, Sichtprüfung 7,34 €
(Paar Handschuhe, Flammschutzhaube, etc.)

3.3.2 Feuerwehrhelmwäsche 32,26 €

3.3.3 Messgeräte prüfen nach Aufwand

3.3.4 Sonstige Leistungen

nach Aufwand

Kleiderkammer, Funkwerkstatt, Fahrzeug-, Kleinmotoren
und Gerätewerkstatt, Prüfungen nach DGUV Grundsatz 305-002
und sonstige Instandhaltungen

Zusätzliche Materialkosten und Auslagen werden auf Grundlagen der jeweiligen Selbst- und Wiederbeschaffungskosten, ein zusätzlicher Verwaltungszuschlag nach Zeit berechnet.

4. Ausleihen von Geräten

(4.1) Gerätekosten

- Nass- Trockensauger, Wassersauger, Tauchpumpe, Membranpumpe, Trennschleifer, Motorsäge, pro Stunde 13,00 €
- Motorsäge Schutzkleidung, pro Stunde, zzgl. Waschkosten 4,00 €
- Tauchpumpe, pro Tag, zzgl. Reinigung, Sicht- und Funktionsprüfung 80,00 €
- Druckschlauch, alle Größen, pro Stunde, zzgl. reinigen, prüfen 1,00 €

- Druckschlauch, alle Größen, pro Tag, zzgl. reinigen, prüfen 10,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Geräte, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert bzw. ihrer technischen Ausstattung vergleichbar sind.

(4.2) Materialkosten

Kosten und Auslagen, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien werden auf Grundlagen der jeweiligen Selbst- und Wiederbeschaffungskosten, ein zusätzlicher Verwaltungszuschlag nach Zeit berechnet.

5. Sonstige Einsätze, sofern sie nicht dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg entsprechen

(5.1) Türe öffnen ohne Eile	nach Aufwand
(5.2) Beseitigung von Insekten	nach Aufwand
(5.3) Beseitigung von Öls Spuren	nach Aufwand
(5.4) Beseitigung von Überschwemmungen in / außerhalb von Gebäuden	nach Aufwand
(5.5) Beseitigung von Bäumen / Ästen / Dachziegel	nach Aufwand
(5.6) Türe / Fenster / Sonstige sichern	nach Aufwand
(5.7) Transportarbeiten	nach Aufwand
(5.8) Sonstige Einsatzleistungen	nach Aufwand

6. Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

(6.1) Brandschutzunterweisung Firmen / Betriebe / private Träger	nach Aufwand
(6.2) Brandverhütungsschau	nach Aufwand
(6.3) Vorbeugender Brandschutz	nach Aufwand
(6.4) Sonstige Leistungen	nach Aufwand

7. Umsatzsteuer

Die einzelnen Entgelte für Leistungen der Feuerwehr können der Steuerbarkeit und –pflicht gem. Umsatzsteuergesetz unterliegen, sofern keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorliegen. Sollte dies der Fall sein, sind die vorstehenden Gebühren als Nettoentgelte zu verstehen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer tritt zum Zeitpunkt der Leistungsunterbringung hinzu.

Kostenverzeichnis

Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr Metzingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Für Leistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Metzingen aufgrund von § 26 Abs. 2 und § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) Kostenersatz.

Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:

1. Personal (Stundensätze)

Hauptamtliche Feuerwehrangehörige gemäß KGSt-Bericht 9/2024

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gemäß § 34 Absatz 5 FwG

Abrechnung Personalkosten je angefangene halbe Stunde

(1.1) Feuerwehrangehörige im gehobenen Dienst	85,63 €
(1.2) Feuerwehrangehörige im mittleren Dienst	67,93 €
(1.3) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige	22,47 €
(1.4) Brandsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen und Märkten siehe	siehe 1.1 – 1.3

2. Fahrzeuge (Stundensätze)

Abrechnung Fahrzeugkosten je angefangene halbe Stunde

- * Stundensätze gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw)
- ** Stundensätze gemäß § 1 Absatz 2 (VOKeFw)
- *** Stundensätze gemäß § 34 Absatz 7 FwG

Einsatzleitfahrzeuge

Kommandowagen KdoW*	39,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1*	98,00 €

Feuerlöschfahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug LF 10*	172,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12**	205,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20*	236,00 €
Tanklöschfahrzeug 16/25**	172,00 €

Hubrettungsfahrzeug

Drehleiter DLA (K) 23/12* 290,00 €

Mannschaftstransportfahrzeuge

Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässige Gesamtmasse* 34,00 €

Nachschubfahrzeuge

Wechseladerfahrzeug WLF* 128,00 €

Gerätewagen Transport GW-T
bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse* 31,00 €

Gerätewagen Transport GW-T
von mehr als 3.500 kg bis 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse* 84,00 €

Abrollbehälter

Abrollbehälter Logistik*** 8,98 €

Abrollbehälter Hochvolt*** 6,65 €

Abrollbehälter Großbrand*** 86,85 €

Abrollbehälter Rüst** 111,00 €

Abrollbehälter Gefahrstoff** 118,00 €

Abrollbehälter Sandsack*** 9,54 €

Abrollbehälter Hochwasserschutzsystem*** 57,09 €

Abrollbehälter Hochwasser*** 34,18 €

Abrollbehälter Lüfter*** 112,73 €

ggfs. zzgl. Löschunterstützungsfahrzeug LUF 60 compact*** 58,94 €

Anhänger

Feuerwehranhänger Mehrzweckanhänger*** 0,75 €

Feuerwehranhänger Water Management Trailer WMT*** 11,11 €

Feuerwehrranhänger Strom (im Dienst ab Mitte 2025)*** 76,42 €

Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Kosten und Auslagen nach Kostenersatzsatzung, insbesondere für verbrauchte und beschädigte Materialien, werden auf Grundlage der jeweiligen Selbstkosten.

3. Geräte (Stundensätze)

Geräte aus bestehendem Einsatzmittellager auf Anforderung, Abrechnung Gerätekosten je angefangene halbe Stunde

Gerätekategorie 1

Einwegschutzbekleidung, Gitterbox, Holz/m², Hubwagen und vergleichbare Geräte 10,00 €

Gerätekategorie 2

Tauchpumpe, Wassersauger, Motorsäge, Stromerzeuger und vergleichbare Geräte 13,00 €

Gerätekategorie 3

Pressluftatmer inkl. Füllung und Atemanschluss, Hochdruckreiniger und vergleichbare Geräte 46,00 €

Gerätekategorie 4

Chemikalienschutzanzug 128,00 €

4. Sonstige Verrechnungen

Löschmittel

Die Kosten für Lösch- und Sonderlöschmittel (Wasser, CO₂, Stickstoff, Schaum, Sand, Salz o.ä.) sowie zu ersetzende Gerätschaften werden einschließlich etwaiger Entsorgungsgebühren zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

Bindemittel

Es sind alle anfallenden Entsorgungsgebühren zu tragen (Deponiegebühren, Personal- und Fahrzeugkosten). Bindemittel werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

Holz & Schließzylinder

Die Kosten für Holz, Schließzylinder und sonstige Verbrauchsmaterialien zu Sicherungszwecken werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

Sandsäcke & Verbrauchsmaterial Hochwasserschutzsystem

Die Kosten für Sandsäcke und Einmalartikel des Hochwasserschutzsystems werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.

5. Umsatzsteuer

Die einzelnen Entgelte für Leistungen der Feuerwehr können der Steuerbarkeit und –pflicht gem. Umsatzsteuergesetz unterliegen, sofern keine gesetzlichen Ausnahmeregelungen vorliegen. Sollte dies der Fall sein, sind die vorstehenden Gebühren als Nettoentgelte zu verstehen und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer tritt zum Zeitpunkt der Leistungsunterbringung hinzu.